

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 52.

Samstag den 28. Juni

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da mit dem Ablauf des Schuljahres 1855/56 wieder eine Anzahl von Zöglingen in die Ackerbauschulen zu Hohenheim, Ellwangen, Dörschhausen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen von heute an gerechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Ackerbauschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund, und für anhaltende Feldarbeiten körperlich erstarbt, mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut seyn und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirthschaft gehörig aufzufassen. Kost, Wohnung und Unterricht erhalten dieselben frei, wogegen sie aber alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten, und die Verpflichtung zu übernehmen haben, den vorgeschriebenen dreijährigen Lehrkurs vollständig durchzumachen. Mit den unter oberamtlichem Beirath einzubefördernden Eingaben ist ein Tauffchein, Impffchein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über den Stand und den etwaigen Grundbesitz des Vaters, über die Einwilligung desselben zum Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathrecht, das Prädicat und die Laufbahn des Aufzunehmenden, sowie ferner darüber vorzulegen, welches Vermögen der Letztere von seinen Eltern einst nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ob er namentlich in den Besitz eines Bauerngutes zu gelangen Aussicht hat. —

Die Amtsvorsteher werden beauftragt, Vorstehendes mit dem Anfügen in den Gemeinden bekannt zu machen, daß diejenigen, welche in eine der obgenannten Ackerbauschule aufgenommen werden wollen, ihre Eingaben, mit den oben erwähnten Zeugnissen belegt, spätestens bis Dienstag den 8. Juli 1856 dem Oberamt zu übergeben seyen, da später einkommende Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 26. Juni 1856.

Königl. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. Nach erhaltener Anzeige soll es vorkommen, daß von den zum sogenannten Gaißelspiel erforderlichen 2 Kartenspielen nur eines gestempelt ist.

Da jedoch nach dem Anhang zum Sporteltarif vom 23. Juni 1828. (Reg. Bl. S. 537)

Jedes Kartenspiel Stempelgebühr unterworfen ist, so folgt daraus, daß jedes der beiden zu dem erwähnten Spiel zu verwendenden Kartenspiele gestempelt seyn muß.

Zu Folge höherer Anordnung wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Excedenten unnachtheilich zur Strafe gezogen werden müßten.

Den 26. Juni 1856.

Königl. Kameralamt.
Königl. Oberamt.
Buch. Gamm, St. B.
Haberlen.

An die Ortsvorsteher.

Zum Zweck der durch §. 192. der Instruction zum Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 22. Mai 1843. vorgeschriebenen alljährlichen Berichtigung der biffseitigen Landwehrlisten und derer bei den Militärbehörden erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, unter Durchgehung der Rekrutierungslisten von 1853, 1854. und 1855. die bei den Landwehrpflichtigen dieser Altersklassen nach erwähnter Instruction eingetretenen Veränderungen unfehlbar mit nächstem Boten anzuzeigen oder eine Fehlstunde einzufenden.

Waiblingen, den 24. Juni 1856.

Königl. Oberamt.
Haberlen.

Waiblingen. (Aufforderung zur Anmeldung der Hunde pro 1. Juli 1856)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8 Sept. 1852 und der Finanzministerial-Versüfung vom 7. Juni 1853. werden alle Besitzer von Hunden im Oberamtsbezirke aufgefördert, ihre Hunde längstens bis 15. Juli dem Ortssteuerbeamten (Acciser) Behufs Versteuerung anzuzeigen. Hierbei wird folgendes bemerkt:

a) Es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirk wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Fall, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären; und bleibt dem Besitzer überlassen, bei dieser Anzeige seine Ansprüche auf Exemption in die 1. Abgabeklasse geltend zu machen.

b) Anzeige- und steuerpflichtig ist nach Art. 4. Abs. 1. des Gesetzes der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem andern, als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Fall beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

c) Die Verbindlichkeit der Hundbesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniss gehabt zu haben, niemals entschuldigt werden.

d) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahr.

e) Wer bei der jährlichen Aufnahme die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Fall unter allen Umständen nach der 2. Klasse berechnet wird.

f) Von denjenigen Abgabepflichtigen, welche ihren festen Wohnsitz nicht im Orte haben, sowie von solchen, bei denen die spätere Bezahlung der Steuer schwer gehen könnte, hat der Ortssteuerbeamte dieselbe so gleich bei der Aufnahme zu erheben, und die Bezahlung in Spalte 5. des Aufnahme-Protokolls in einer Summe eingezogen; soweit nicht das Cameralamt dem Einzelnen die Bezahlung in halbjährigen oder Quartal-Raten gestattet.

g) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahrs zu bezahlen; auch wenn der Hund von seinem früheren Besitzer auf das laufende Jahr bereits versteuert würde. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Aufforderung am 1. Juli

in ihren Gemeinden in üblicher Weise bekannt zu machen, und nach §. 7. der Ministerial-Versüfung vom 7. Juni 1853. [Reg.-Bl. Seite 167.] bei der Hundeaufnahme mitzuwirken. Die Aufnahme, Ausfertigung, Beurkundung und Einsendung der Protokolle hat genau nach den §§. 6 und 7. der erwähnten Versüfung, wovon jeder Acciser 1 Exemplar in Händen hat, zu geschehen. Die Beiziehung einer Urkundsperson zu dem Ausnahmegefchäft ist auch in dem Fall nicht erforderlich, wenn der Acciser zugleich Ortsvorsteher ist.

Wegen der nach der Hauptaufnahme im Laufe der 3 ersten Quartale des Staatsjahrs zur Anzeige kommenden Hunde haben sich die Acciser nach §. 10. der Versüfung zu achten.

Die erforderlichen Vorkaten und Tabellen werden die Acciser von dem Cameralamt rechtzeitig erhalten.

Den 26. Juni 1856.

Königl. Oberamt:

Königl. Cameralamt.

Wittich, Akt. St. B.

Buchh. Gamm, St. B.

Waiblingen. (An die Orts-Behörden.) Da neuerdings der Fall vorgekommen ist, daß bei der nach Art. 5. des Gesetzes vom 27. Oktober v. J. über die Regelung der Jagd vorzunehmenden Verpachtung der Gemeindejagd die Bekanntmachung des Termins für die Aufstreichsverhandlung nicht so zeitig erfolgte, daß die im Interesse der beteiligten Grundbesitzer gebotene allgemeynere Theilnahme an derselben in Wirklichkeit ermöglicht wurde, so will man zur Folge höherer Weisung hiemit angeordnet haben, daß künftighin bei derartigen Verpachtungen stets dafür Sorge zu tragen ist, daß zwischen dem Tage, an welchem die Bekanntmachung des Termins für die Aufstreichsverhandlung im Amtsblatte erscheint, und diesem Termin selbst eine angemessene, der angebotenen Rücksicht entsprechende Zeitfrist mitten innen liege.

Den 24. Juni 1856.

Königl. Oberamt:

Forstamt Schorndorf.

Revier Rudersberg.

Wiederholter Kleinnugholz-

Verkauf.

Nachdem bei dem Kleinnugholz-Verkauf in den Staatswaldungen Gaisgurgel und Drehtlade am 18. und 19. dieß für einen Theil des Materials entsprechende Preise nicht erzielt wurden, kommen daselbst am

Montag den 30. d. Mts.

4130 weisstannene Hopfenstangen, 42035 Bohnensteden (auch zu Weinbergpfählen geeignet) und 10900 Rechenstiele wiederholt zum Aufstreichsverkauf.

Zusammenkunft Vor. 9 Uhr in der Gaisgurgel bei Steinenberg. Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 21. Juni 1856.

Königl. Forstamt.

Plieningen.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)
Aufträglich sind 1000 fl. in einem oder mehr Posten zu haben bei

Gemeinderath Pflüger.

Privat-Anzeigen

Waiblingen. (Güter-Verkauf.)

Joseph Bäuerle welcher mit Familie auswandern will, verkauft nächsten Montag den 30. d. Mts. Abends 4 Uhr im Döfen-dahier folgende Liegenschaft.

ungefähr 2 B. 19 R. an der alten Winnender Straße mit 8 großen Bäume, Erdbirn und

Angersfen

3 B. 1/2 A. im äußern Weidach, mit Erdbirn, Akerbohnen, Hanf und Delmagen,

2 B. in den Kennenäckern, mit Klee und Akerbohnen,

2 B. 1/2 A. im kleinen Feld, mit Weizen und 2 Bäume,

1 Morgen auf der Fuchsgrube, mit 15 tragbaren Bäume, Gerste, Haber, Klee,

1 B. 1/4 A. im Galgenberg, mit Wintergersten,

1 B. ob dem Korber Weg, mit Erbsen und Keps,

2 1/2 B. 1/4 A. im mittlen schmalen Pfad, mit Dinkel,

2 B. im schmalen Pfad, mit Dinkel,

3 B. im Kleinheppacher Pfad, mit Dinkel,

1 B. 2 1/2 R. im Schmiderer Weg, mit Dinkel, und 4 großen Bäume.

1 B. zwischen der neuen Winnender Straße und Fußweg, Dinkel mit 12 Bäume,

2 B. schwach, in der Spittelhalde, rechts, mit 22 Bäume und Grasboden,

1/2 B. 1/2 A. in der Säuhalten über dem Gäßchen, mit 10 Bäume und Grasboden.

3 B. 6 R. im äußern Ellenkreit mit Zuckerrüben, Erbsen, Linsen.

1 B. im jungen Weinberg mit 4 Bäume und ewigen Klee.

1 B. 12 R. im Käpple ist junger Weinberg.

1 B. ob der Winnender alten Steig, Weinberg mit 5 Bäume.

1 B. 1/2 A. in der Korber Steig, mit 6 Bäume, Gerste und Klee.

1 B. in der Ahlflinge mit 8 Bäume, Grasboden.

1 B. Wiesen am Beinsteiner Fußweg samt dem Ertrag.

2 B. Wiesen im Kägenbach nur Heu und Dehmd.

Den 27. Juni 1856.

Die Liebhaber sind freundlich eingeladen.

Reise-Gelegenheit nach New-York.

Am 10. und 20. Juli gehen zwei gute Dampfer-Schiffe von Havre und Bremen nach New-York ab.

Zu dieser Seefahrt haben sich bereits schon mehrere Württemberger angeschlossen und wer sich noch weiter anschließen will erfährt hierüber Näheres bei

Kaufmann Reinhardt am Markt in Waiblingen.

Waiblingen.

Auf- und Abstreich-Verhandlungen:
Am nächsten Montag früh 6 Uhr werden
in Aufstreich gebracht:

- 1) das Marktland: Geld,
 - 2) das Fischwässer.
- In Abstreich:
- 3) die Reinigung der Straßen innerhalb
Etters,
 - 4) die Fuhrfrohnen,
 - 5) die Reinigung des Markt-Plazes und
anderer öffentl. Plätze.

Die Akkords-Lustigen wollen sich auf dem
Rathhaus einfinden.

Den 27. Juni 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Unterzeichneter ist Willens
sein Haus im Zehnhof zu verkaufen. Liebha-
ber hiezu können täglich einen Kauf mit mir
abschließen. Jakob Bögeler.

Waiblingen.

Das Heugras von 1 Viertel Plaz hat zu
verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Meine obere Wohnung
habe ich sogleich oder bis nächst Jacobi zu
vermieten. Gottlieb Schneider,
Bäckermeister.

Waiblingen. Unterzeichneter ist willens
sein Haus, Scheuer, samt Hintergebäude zu
verkaufen.

Rink, sen.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 26. Juni 1856.

| Fruchtgattungen. | Preise | | |
|---------------------|---------|---------|----------|
| | böchst. | mittl. | niedrst. |
| Durchschnitts-Preis | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
| Dinkel p. Schfl. | 9 3 | 8 47 | 8 11 |
| Haber | 6 28 | 6 15 | 5 54 |
| Weizen p. Simr. | 2 | — | — |
| Kernen p. Schfl. | 20 12 | 19 | — |
| Gerste p. Simr | 1 20 | 1 16 | 1 12 |
| Roggen | 1 36 | 1 28 | — |
| Mischling | 1 38 | 1 36 | 1 24 |
| Einkorn | — | — | — |
| Erbsen | — | — | — |
| Weißkorn | 1 44 | 1 40 | 1 36 |
| Ackerbohnen | 1 20 | 1 16 | 1 12 |

Winnenden. Brodtare.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 34 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 32 fr.
Der Kreuzerwedel hat zu wiegen 5 Lth.

Waiblingen. Brodtare.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 32 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.
Der Kreuzerwedel hat zu wiegen: 5 1/2 Loth.

Waiblingen. Fleischtare.

1 Pfd. Rindfleisch . . . 9 fr.
" " Kalbfleisch . . . 9 "
" " Schweinefleisch . . . 11 "

Auflösung des letzten Räthsels in No. 51.

Felleisen.

Waiblingen.

Güter-Verkäufe.

1856.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß 1/3 baar
und das Weitere in 2 verzinlichen Jahreszielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich
vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt
kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

| Verkäufer | Beschreibung des Guts. | Preis. | Tag des Aufstreich. |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------|---------------------|
| Joh. Detinger Schäfers Kinder für sie Michael Marr, | 2 1/2 Viertel Ader in Gänsäckern, mit Ackerbohnen. | | Den 30. Juni 1856. |
| Johannes Mez für ihn G. R. Schnell. | Eine halbe Behausung Scheuer und Stallung im Zehnhof. | | Den 14. Juli 1856. |